

bdla Niedersachsen+Bremen Braunstr. 6 A 30169 Hannover

Freie Hansestadt Bremen
Senator für
Bau, Umwelt und Verkehr
Herrn Modregger
Ansgaritorstr. 2
28195 Bremen

vorab als Email-Anhang
'BremArchges_StellungnBDLA.pdf'
an udo.modregger@bau.bremen.de

Hannover, 19.03.2007

Änderung des Bremischen Architektengesetzes - Referentenentwurf

hier: Stellungnahme des BDLA Niedersachsen + Bremen

Ihr Zeichen: 16, Ihre Nachricht vom 20.02.2007

Sehr geehrter Herr Modregger,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund Deutscher Landschaftsarchitekten BDLA Niedersachsen + Bremen bedankt sich für die Übersendung des Referentenentwurfs zum "Gesetz zur Änderung des Bremischen Architektengesetzes" und das Angebot, hierzu Stellung zu nehmen.

Unsere Stellungnahme möchte sich an diesen Zielsetzungen orientieren: Sicherung des Niveaus unserer Baukultur, der hiesigen Planungsqualität, des Verbraucher- (in unserem Fall: Auftraggeber-)Schutzes, der Marktchancen von freischaffenden Planern und der Chancen von Berufseinsteigern auf dem Arbeitsmarkt. In diesem Sinne finden die beabsichtigten Änderungen des Gesetzentwurfes unsere Zustimmung mit dieser Ausnahme: Die Regelungen des §3 zur Festschreibung einer lediglich mindestens 3-jährigen Studienzzeit als Eintragungsvoraussetzung "in den anderen Fachrichtungen", also als Eintragungsvoraussetzung auch für die von uns vertretene Berufsgruppe der Landschaftsarchitekten (§3(1)2.a)) lehnen wir entschieden ab. Vielmehr haben wir die Auffassung, dass eine berufsqualifizierende Ausbildung von Landschaftsarchitektinnen und -architekten unter den Zielvorgaben Kammermitgliedschaft und uneingeschränkte Berufsfähigkeit eine mindestens 4-jährige (8-semesterige) Ausbildungsdauer erfordert. Diese Position ist das Ergebnis einer mehrjährigen und breiten, teils durchaus sorgenvollen Diskussion im Zusammenhang der Umstellung von Diplomstudiengängen zu Bachelor-/Master-Studiengängen, des Musterarchitektengesetzes usw., die innerhalb unserer Mitgliedschaft, in unseren zuständigen Gremien sowie mit anderen Planerverbänden geführt wurde und wird.

Wie für alle planenden und ingenieurwissenschaftlichen Fachrichtungen gilt auch für die Landschaftsarchitektur: die zunehmende Komplexität von gestalterischen, techni-

Landesgruppe
Niedersachsen + Bremen
e. V.

Thomas Ostermeyer
Vorsitzender
Braunstr. 6 A
30169 Hannover
Tel.: 0511 345689
Fax: 0511 3360405
bdlanb@bdla.de
www.bdlanb.bdl.de

schen, funktionalen, organisatorischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Anforderungen, die an einen Landschaftsarchitekten gestellt werden, haben in den letzten Jahren zugenommen und werden dies im Zuge der europäischen Harmonisierung von Planungsrecht und Naturschutzstandards weiterhin tun.

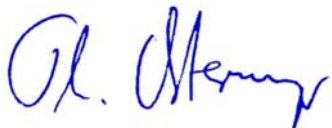
In drei Jahren lassen sich nach unserer Erfahrung lediglich Grundlagen oder Teilgebiete vermitteln, die nur zu untergeordneter Tätigkeit im Beruf befähigen, nicht jedoch zu souveräner Handhabung umfassenden Wissens im Rahmen eigenständigen und verantwortungsvollen beruflichen Handelns nach den Anforderungen, wie sie das Architektengesetz oder auch die Berufsgrundsätze unseres Verbandes festlegen und mit denen uns letztlich unser Berufsalltag konfrontiert. Gerade in den letzten Jahren ist doch die Verantwortlichkeit von uns Planern gewachsen, das wurde in der aktuellen Rechtssprechung zu Bauschäden immer wieder bestätigt.

In unserem Arbeits- und Planungsalltag und im Rahmen unserer Auftragsakquisition wird sehr deutlich, dass der Markt und damit auch der Arbeitsmarkt es verlangt, möglichst das gesamte Spektrum von landschafts- und objektplanerischen Planungsnachfragen abdecken zu können. Neben dem Qualifikationsspektrums der Objektplanung mit den gestalterischen Anforderungen und den Kenntnissen in Bautechnik und Planungsrecht sind fundierte Kenntnisse in der Landschaftsplanung mit Kenntnissen in Biotop- und Habitatansprüchen von Flora und Fauna sowie im Planungs- und Naturschutzrecht erforderlich. Dieses Qualifikationsprofil müssen Absolventen der Hochschulen erfüllen, sollen sie eine Chance auf dem Arbeitsmarkt haben. Ein Rückzug in eine Nische oder in ein abgegrenztes Aufgabengebiet ist nur in Ausnahmefällen möglich, und auch für eine solche Spezialisierung ist eine 6-semesterige Ausbildungszeit in keinem Fall ausreichend.

Im Vorfeld dieser Stellungnahme haben wir uns noch einmal vergewissert, dass einem Bundesland die Festlegung einer vom Musterarchitektengesetz abweichenden anderen Mindestausbildungszeit durchaus möglich ist und mit nationalem wie EU-Recht vereinbar ist. Die vielfach als Gegenargument angeführte Inländerdiskriminierung bzw. Bevorteilung von Angehörigen anderer EU-Staaten kann nach unserer Erkenntnis - im Einklang mit der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie - vermieden werden durch Installation entsprechender Prüfungsverfahren in z. B. Architektenkammerregie oder Forderung zusätzlicher Qualifizierungsnachweise, wenn jemand mit nach unten abweichender Ausbildungszeit eingetragen werden möchte.

In der Hoffnung, unser Anliegen deutlich gemacht zu haben, sehen wir der Behandlung des Gesetzentwurfs in der Bürgerschaft mit Interesse und Spannung entgegen.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Ostermeyer, Vorsitzender